



Satzung des



Kleingartenverein – am Friedhof e.V. – Bad Kreuznach

§ 1 Name

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen:
Kleingartenverein – am Friedhof e.V. – Bad Kreuznach
2. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Bad Kreuznach der Kleingärtner e.V. und wird in Rechtsfragen durch diesen Vertreten.

§ 2 Aufgaben¹

1. Der Verein erstrebt in engster Zusammenarbeit mit dem Stadtverband die Förderung des Kleingartenwesens und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Diesem Zweck sollen vor allem dienen:
 - a. die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
 - b. die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
 - c. die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluß jegliche parteipolitischer und konfessionller Ziele,
 - d. die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne der Kleingartengesetze und des mit der Stadt Bad Kreuznach abgeschlossenen Generalpachtvertrages,
 - e. die fachliche Beratung der Mitglieder
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

¹ lt. Satzungsänderung vom 16.03.1985:

Der gesamte § 2 Aufgaben Punkt 1 bis 3 (der Satzung vom 17.10.1980) wird gestrichen. An dessen Stelle folgt unter § 2 nachfolgende neue Formulierung (siehe oben).



Satzung des



Kleingartenverein – am Friedhof e.V. – Bad Kreuznach

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird von natürlichen Personen durch den Pachtvertrag erworben.
2. Der Erwerber muß die Volljährigkeit besitzen.
3. Außerdem kann Mitglied jede natürliche Person werden, die ein Interesse an der Förderung des Kleingartenwesens hat.
4. Die Mitglieder sind rechtswegen auch Mitglieder des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluß
 - c. durch Tod
 - d. durch Auflösung des Vereins.
6. Durch freiwilligen Austritt:

Dieser muß vor Ablauf von 3 Monaten vor Beendigung des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand des Kleingartenvereins erklärt werden.
7. Durch Ausschluß durch den Vorstand des Kleingartenvereins:

Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied

 - a. Gegen die kleingartenrechtlichen Vorschriften,
 - b. Gegen die Satzungen des Vereins,
 - c. Gegen den Pachtvertrag oder Gartenordnung gröblich verstößt,
 - d. Den Mitgliedsbeitrag und sonstige Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt,
 - e. Oder die Vereinsbeschlüsse und Anordnungen, wie z.B. gegen den Einbau der Wasseruhren alljährlich, nicht befolgt,
 - f. Oder sonstige vereinschädliche Verhalten an den Tag legt.

Der Ausschluß bedarf der Genehmigung des Stadtverbandes.
Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb 2 Wochen Einspruch erheben.
Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
8. Durch den Tod des Mitgliedes²:
 - a. Stirbt der Kleingärtner, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
 - b. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, daß er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Absatz a) entsprechend.
9. Beim Austritt oder Tod eines Mitgliedes gelten hinsichtlich einer Auseinandersetzung die gesetzlichen Bestimmungen.

Beim Ausschluß erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

² lt. Satzungsänderung vom 16.03.1985

Der Absatz 8 des § 3 Mitgliedschaft (der Satzung vom 17.10.1980):
Durch den Tod des Mitgliedes..wird gestrichen. Hierfür nachfolgende Formulierung (siehe oben).



Satzung des



Kleingartenverein – am Friedhof e.V. – Bad Kreuznach

§ 4 Allgemeines

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der geschäftsführende Vorstand
 - b. Der erweiterte Vorstand
 - c. Die Hauptversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertr. Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem stellvertr. Schriftführer
 - e. Dem Kassierer
 - f. Dem stellvertr. Kassierer (Vereinsheim)

Der Erweiterterte Vorstand besteht aus:

- a. 2 Beileuten
 - b. 3 Obleuten
3. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB³ sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter – jeder vertritt allein.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Hauptversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
Seine Tätigkeit darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele gerichtet sein.
 5. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, der auch die Versammlung leitet.
 6. Über alle Beratungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
 7. Alle Ämter sind ehrenamtlich zu führen.

³ § 26 BGB:

Vorstand; Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.



Satzung des



Kleingartenverein – am Friedhof e.V. – Bad Kreuznach

§ 5 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus:
 - a. Dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand,
 - b. Den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung für das abgeschlossene Geschäftsjahr findet im ersten Quartal des folgenden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und muß mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes durch Aushang oder Rundschreiben bekanntgemacht werden.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand sie einberuft. Der Vorstand ist verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es beantragen.
4. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. Die Festsetzung des Beitrages oder sonstige Leistungen,
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer.
5. die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
6. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer innerhalb einer Woche zu unterzeichnen. Eine Niederschrift ist dem Stadtverband einzureichen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der in der Hauptversammlung festgelegt wird. In diesem Beitrag ist der an den Stadtverband abzuführende Beitrag mit enthalten.

§ 7 Kassen –und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse und Rechnungslegung erfolgt durch den Kassierer.
2. Für die Prüfung der Kasse des Vereins sind in der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist gestattet. Sie haben ihrer Prüfungspflicht einmal im Jahr nachzukommen. Ihnen ist Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen, welcher in der Hauptversammlung von einem der Kassenprüfer zu erstatten ist.



Satzung des



Kleingartenverein – am Friedhof e.V. – Bad Kreuznach

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

1. Zur Einrichtung, Unterhaltung und Bewachung von Gemeinschaftsanlagen kann die Hauptversammlung Gemeinschaftsarbeit beschließen.
2. Bei Beschluß durch die Hauptversammlung kann bei Versäumnis der Gemeinschaftsarbeit dieselbe durch einen Sonderbeitrag ausgeglichen werden.

§ 9 Gartenordnung

Die Gartenordnung ist für alle Mitglieder verbindlich und muß von diesen eingehalten werden.

§ 10 Änderungen⁴

Änderungen, die den Verein betreffen (Auflösung oder Verschmelzung), können nur im Einvernehmen mit dem Stadtverband Bad Kreuznach „Der Kleingärtner e.V.“ vorgenommen werden. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder und nur in Mitgliederhauptversammlungen beschlossen werden. Anträge hierzu können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 11 Inkraftsetzung der Satzungen

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dieselbe von zwei Mitgliederhauptversammlungen, zwischen denen mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen muß, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Auflösung muß erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als zehn (10) beträgt. Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorstand. – Vorstand im Sinne des § 26 BGB. –
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Aktivvermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bad Kreuznach mit der Auflage, es im Sinne der Kleingartenbewegung für gemeinnützige Zwecke i.S. der Gem. VO zu verwenden, und zwar unmittelbar und ausschließlich.

§ 12 Inkraftsetzung der Satzungen⁵

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Versammlung des Kleingartenvereines –am Friedhof- Bad Kreuznach am 17. Oktober 1980 beschlossen
Sie tritt am 17. Oktober 1980 in Kraft.

Der Vorstand:
W. Rottenau
1. Vorsitzender

Neu ausgegeben, mit Satzungs-Änderung⁶ am 25.03.2006

Der Vorstand:
W. Zipka
1. Vorsitzender

Abschrift in neuer Form am 17.12.2006

Andreas Metzen

lt. Satzungsänderung vom 16.03.1985

⁴ Der § 10 Änderungen (der Satzung vom 17.10.1980) erhält nachfolgenden Zusatz (siehe oben)

⁵ Der § 11 Inkraftsetzung (der Satzung vom 17.10.1980) wird umgeändert in den § 12.

⁶ Neuausgabe enthält die Satzungsänderung vom 16.03.1985